



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
TELEFONIE	19
INTERNET	23
KABEL-TV	32
MOBILFUNK	34

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich der AGB, Änderungen der AGB und der Leistungen
 - 1.1 Die Stadtwerke Schwedt GmbH (im Folgenden SWS genannt) erbringt ihre Dienstleistungen in den Bereichen Telefon-, Mobilfunk-, Online- und Internetdienstleistung und Bereitstellung von Kabelanlagenanschlüssen gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der zugehörigen vorrangigen jeweiligen Leistungsbeschreibungen bzw. Produktinformationsblätter. Die Bestimmungen zum Kundenschutz nach dem 3. Teil des TKG (§§ 43a – 47b TKG) gelten uneingeschränkt, auch wenn in den vorliegenden AGB diese Bestimmungen wegen der besseren Verständlichkeit und Übersicht teilweise modifiziert oder gekürzt wiedergegeben werden. Die vorliegenden AGB beabsichtigen keine Änderung der vorgenannten Bestimmungen des TKG.
 - 1.2 Gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen gelten diese AGB für künftige Geschäftsbeziehungen auch dann, wenn die Geltung nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart worden ist.
 - 1.3 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn SWS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, oder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.
 - 1.4 SWS ist berechtigt, die AGB zu ändern. Eine Änderung ist zulässig, soweit nicht wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses berührt werden und diese Änderung zur Anpassung des Vertrages an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und welche SWS nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses in nicht unbedeutendem Maße stören würde. Ebenfalls kann SWS Änderungen der AGB vornehmen, wenn dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretener Regelungslücken erforderlich ist.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.
 - 1.5 Die vertraglich vereinbarten Leistungen können von SWS geändert werden, wenn dies aus einem triftigen, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Grund, erforderlich ist und dadurch das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht für den Kunden unzumutbar verschoben wird. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn aufgrund technischer Änderungen die Leistungen nicht mehr in der vereinbarten Form erbracht werden können, die Leistungen nicht mehr mit einem vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand erbracht werden können oder gesetzliche bzw. hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.
 - 1.6 Nach Ziffer 1.4 oder 1.5 beabsichtigte Änderungen der AGB und/oder der vertraglich vereinbarten Leistungen, wird SWS dem Kunden

mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dem Kunden steht bei Änderungen, die nicht ausschließlich zu seinen Gunsten erfolgen, das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zu kündigen. SWS wird den Kunden hierauf in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

2. Vertragsschluss und Vertragsinhalt

2.1

Der Umfang der Leistungen von SWS und die vom Kunden dafür zu zahlende Vergütung werden in einem Einzelvertrag zwischen SWS und dem Kunden vereinbart. Soweit der Einzelvertrag auf eine Leistungsbeschreibung bzw. Produktinformationsblätter oder Preisliste verweist, sind die dort wiedergegebenen Konditionen und Tarife Bestandteil des Vertrages. Der bindende Einzelvertrag kommt durch die Auftragsbestätigung (Vertragsbestätigung) von SWS zu Stande. Die Annahme des Antrages durch SWS kann auch durch eine Freischaltung des Anschlusses des Kunden erfolgen.

2.2

SWS ist berechtigt, ihre zur Bereitstellung des jeweiligen Anschlusses erforderlichen Anlagen an den jeweiligen Stand der Technik durch Veränderungen, Ergänzungen oder den Austausch der Anlagen bzw. von Anlagenteilen anzupassen, sofern hierdurch für den Kunden keine technische Verschlechterung verbunden ist.

2.3

Benötigt SWS zur Bereitstellung des Anschlusses oder zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistung oder sonstiger vertraglicher Leistungen technische Vorleistungen Dritter, so gilt die Verpflichtung von SWS zur Bereitstellung des Anschlusses bzw. zur Erbringung der Dienstleistung oder sonstigen vertraglichen Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Erbringung dieser Vorleistungen, soweit SWS die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Erbringung nicht auf einem Verschulden von SWS beruht.

2.4

Die Einhaltung der vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten stehen unter der Voraussetzung, dass der Kunde die ihn nach Maßgabe dieser AGB treffenden Mitwirkungspflichten erfüllt.

2.5

Hat der Kunde die Nichteinhaltung eines vereinbarten Bereitstellungstermins zu vertreten, ist SWS berechtigt, dem Kunden die ihr aus diesem Grund entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

2.6

Soweit SWS kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese ohne Zustimmung des Kunden kurzfristig eingestellt werden, soweit sich aus dem Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Kündigungsfrist ergibt. Dem Kunden erwachsen aus der Einstellung in diesem Fall keine Rechte, insbesondere kein Anspruch auf Schadensersatz. SWS wird die Änderungen, soweit möglich, rechtzeitig mitteilen.

- 2.7 Der Kunde darf den Netzzugang ausschließlich zum Anschluss von in der BRD gesetzlich zugelassenen und technisch geeigneten TK-Einrichtungen wie Telefon, Telefax und sonstigen Datenübertragungseinrichtungen (z.B. Router, Modem, ISDN-Karte, Netzwerkkarte, SIM-Karte) nutzen. Mit diesen Einrichtungen kann der Kunde TK-Verbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen. Die Vertragsparteien stimmen sich über die erforderlichen Einrichtungsmaßnahmen ab.
- 2.8 Der Kunde ist berechtigt, eine eigene Telekommunikationsendeinrichtung zu verwenden. Er hat bei Beauftragung seine Absicht, eine eigene Telekommunikationsendeinrichtung zu verwenden, mitzuteilen und den Gerätetyp anzugeben. Die notwendigen Zugangsdaten und Informationen für den Anschluss der Telekommunikationsendeinrichtung und die Nutzung der Telekommunikationsdienste werden dem Kunden in Textform, unaufgefordert und kostenfrei bei Vertragsabschluss (siehe Punkt 2.1) zur Verfügung gestellt.

Die Montage und Einstellung einer kundeneigenen Telekommunikationsendeinrichtung ist nicht Bestandteil des Leistungsumfangs der SWS. Diese Leistungen sind vom Kunden selbst und auf eigene Kosten zu beauftragen.

Für die Beseitigung von Störungen der kundeneigenen Telekommunikationsendeinrichtung hat der Kunde selbst Sorge zu tragen. Dieses ist nicht Bestandteil des Leistungsumfangs der SWS.

3. Überlassung an Dritte und Nutzung durch Dritte

- 3.1 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von SWS, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, vertragsgegenständliche Anschlüsse nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde haftet für alle Schäden und ist zur Zahlung aller Entgelte verpflichtet, die aus der Nutzung des Anschlusses durch Dritte entstehen.
- 3.2 Der Anspruch von SWS durch die missbräuchliche Nutzung Dritter entfällt, wenn soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.
- 3.3 Der Kunde wird informiert und erkennt an, dass SWS nicht dafür verantwortlich ist, den Kunden vor einer missbräuchlichen Nutzung seiner Endeinrichtungen durch unbefugte Dritte zu bewahren.

4. Preise und Zahlungen

- 4.1 Für die Erbringung von Telefonie-, Mobilfunk-, Online- und Internetdienstleistungen gelten die nachfolgenden Bedingungen. Für die Bereitstellung von Kabelanschlüssen gelten die in den besonderen Bestimmungen unter D. Ziff. 4.1 bis 4.8 getroffenen Vereinbarungen.
- 4.2 Die vom Kunden an SWS zu zahlenden Entgelte für die einmalige Einrichtung, monatliche Bereitstellung und Nutzung des Anschlusses bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen Entgelte (Bereitstellungspreise) sind entsprechend der Rechnungsstellung zu zahlen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Freischaltung des Anschlusses. Sind monatlich zu zahlende Bereitstellungspreise für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, taggenau berechnet. Die Nutzungsentgelte sind nach Leistungserbringung zu zahlen.
- 4.3 Für „Zeitanschlüsse“ werden Bereitstellungspreise anteilig erhoben und mit den angefallenen Nutzungsentgelten in Rechnung gestellt.
- 4.4 Sämtliche Entgelte werden mit dem Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Soweit der Kunde SWS kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag zehn Kalendertage nach Rechnungszugang auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von SWS gutgeschrieben sein. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass eine Lastschrift nicht eingelöst wird und der Kunde dies zu vertreten hat.
- 4.5 Hat der Kunde SWS eine Einzugsermächtigung erteilt, bucht SWS den Rechnungsbetrag nicht vor dem zehnten Kalendertag nach Rechnungszugang vom Konto des Kunden ab.
- 4.6 SWS erstellt die Rechnung je nach Auftrag des Kunden als Papierrechnung oder als Online-Rechnung.

- 4.7 Gegen Ansprüche von SWS kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von SWS anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- 4.8 Ein Flat-Tarif versteht sich in der Regel als Tarif für die Verbindungen. Wird der Flat-Tarif einheitlich als Bereitstellungspreis einschließlich Anschlussentgelt in einer Summe ausgewiesen, so weist SWS gleichwohl die rechnerischen Teilbeträge für das Anschlussentgelt und die Verbindungs-Flatrate aus.
- 4.9 SWS behält sich vor "Flatrate-Verbindungen" im Einzelverbindungs-nachweis nicht mehr auszuweisen.

5. Preisanpassungen

- 5.1 SWS ist berechtigt, die zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisbildung maßgeblich sind. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Netzbereitstellung und Netznutzung (z. B. für Technik, besondere Netzzugänge, Netzzusammenschaltung, Vorleistungen oder Dienste anderer Anbieter, technischer Service), Kosten für die Instandhaltung und den Betrieb des Kabelnetzes, Kosten für die Kundenbetreuung (z. B. Service-Hotline, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Energie und Gemeinkosten (z. B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen), Entgelte für Urheber- und Leistungsschutzrechte, Zugangsvermittlung von Sonder-rufnummern (z. B. 0900, 0137) sowie hoheitlich auferlegten Gebühren, Auslagen und Beiträgen.

Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken.

Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. Kosten für die Netznutzung, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, z. B. bei den Gemeinkosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von SWS die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. SWS wird die jeweiligen Zeitpunkte einer Preis-änderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

Weiter ist eine Preisanpassung in dem Maße durchzuführen, in dem dies verbindlich von der Bundesnetzagentur gefordert wird.

- 5.2 Änderungen der Preise nach Ziffer 5.1. werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zu kündigen. SWS wird den Kunden hierauf in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

- 5.3 Unabhängig von den Regelungen der Ziffern 5.1 und 5.2 ist SWS im Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und im Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen, ohne dass der Kunde zur Kündigung berechtigt ist.

6. Einwendungsausschluss

- 6.1 Hat der Kunde Einwendungen gegen Forderungen von SWS, sind diese innerhalb von 80 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift zu erheben, danach werden die Verbindungsdaten gelöscht. SWS wird den Kunden auf die Einwendungsfrist und die Rechtsfolgen der Fristversäumnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gesondert hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 6.2 Soweit auf Wunsch des Kunden Verkehrsdaten nicht gespeichert oder gespeicherte Daten auf Wunsch des Kunden oder für den Fall, dass keine Einwendungen erhoben wurden, nach Verstreichen der Einwendungsfrist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft SWS weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. SWS weist in der Rechnung auf die Einwendungsfrist sowie die Rechtsfolgen unterlassener rechtzeitiger Einwendungen und im Vertrag auf die Folgen eines Verlangens nach Absehen von der Speicherung bzw. Löschung der gespeicherten Daten besonders hin. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

7. Sicherheitsleistung

- 7.1 SWS ist berechtigt, vor Abschluss des Vertrages bzw. der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen von dem Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung zu fordern, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.2 Die Art und Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Sicherheitsleistung wird frühestens 6 Monate nach Wegfall der Gründe für die Sicherheitsleistung sowie der Voraussetzung, dass keine Zahlungsrückstände mehr bestehen, ausbezahlt.
- 7.3 Stellt SWS dem Kunden neben der unmittelbaren Anschlusseinrichtung weitere Einrichtungen (z. B. Telefon, Modem) zur Verfügung, ist für die Dauer der Nutzung eine Kautions hinterlegen bzw. der vereinbarte Mietpreis gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu leisten.

8. Bonitätsprüfung

- 8.1 SWS kann sog. Bonitätsauskünfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung des § 28a BDSG von sog. Auskunftsteilen auch ohne Einwilligung des Kunden einholen.
- 8.2 Darüber hinausgehende Auskünfte wird SWS nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden einholen.

9. Leistungsstörungen

- 9.1 In Fällen höherer Gewalt ist SWS von der Leistungspflicht befreit. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Arbeitsk Kampfmaßnahmen, Unterbrechungen der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände, soweit sie von SWS nicht zu vertreten sind.
- 9.2 SWS wird Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen. Eine Minderung des Bereitstellungspreises wegen geringfügiger Nutzungsbeeinträchtigungen kommt nicht in Betracht.
- 9.3 SWS wird den Kunden im Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder Leistungsbeschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung unterrichten.
- 9.4 Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat der Kunde SWS dies schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird SWS den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder Leistungsbeschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten.
- 9.5 Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder Leistungsbeschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- 9.6 Gerät SWS mit einer geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn SWS eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens zwei Wochen betragen muss.
- 9.7 Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von SWS nicht zu vertretenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.
- 9.8 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von SWS wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber SWS nicht nachkommt.
- 9.9 Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist SWS berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Entstörung bzw. den Entstörungsversuch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 9.10 Für die Beseitigung von Störungen der kundeneigenen Telekommunikationsendeinrichtung hat der Kunde selbst Sorge zu tragen. Dieses ist nicht Bestandteil des Leistungsumfangs der SWS.

10. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- 10.1 die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen,
- 10.2 die elektrische Energie, Erdung, geeignete Aufstellungsräume und eigene notwendige Einrichtungen für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen auf eigene Kosten bereitzustellen und für die Dauer des Vertrages funktionsfähig und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten,
- 10.3 den Anschluss vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren,
- 10.4 im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Mängeln und deren Ursachen ermöglichen und erkennbare Mängel an den Anlagen und Einrichtungen von SWS in seinem Herrschaftsbereich unverzüglich SWS mitzuteilen,
- 10.5 alle Bereitstellungs-, Instandhaltungs- und Änderungsmaßnahmen am Anschluss nur von SWS oder ihrem Erfüllungsgehilfen durchführen zu lassen und dabei den Zutritt zu den Anlagen und Einrichtungen zu gewährleisten,
- 10.6 eine Verlängerung der Leitungen zwischen TAD-Dose und Kabel-Modem (Kabeltelefonie/-Internet) sowie Kabel-Modem und PC nur mit konfektionierten bzw. von SWS bereitgestellten oder installierten Kabeln durchzuführen,
- 10.7 den Anschluss nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine Anrufe zu tätigen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden (bei E-Mail-Nutzung insbesondere keine Spam-E-Mails senden oder solche mit Schadsoftware) und keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte zu verbreiten, nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutz der Jugend zu verstoßen und keine Rechte Dritter zu verletzen,
- 10.8 vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterleitung) sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist,
- 10.9 SWS unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.
- 10.10 Verwendet der Kunde eine eigene Telekommunikationsendeinrichtung ist er verpflichtet sicherzustellen, dass diese die maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen erfüllt, für die Verwendung geeignet und zugelassen ist und die vom Anbieter hierfür geforderten technischen Parameter entsprechend der Leistungsbeschreibung bzw. Produktinformationsblätter eingehalten werden.

- 11. Verzug und Pflichtverletzungen des Kunden
 - 11.1 SWS ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz ab Verzugsseintritt in Rechnung zu stellen. Ist der Kunde Verbraucher, beträgt der Verzugszins nur 5 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche wegen Zahlungsverzuges behält sich SWS vor.
 - 11.2 SWS ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistung ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperrung), wenn der Kunde mit Zahlungspflichten von mindestens fünfundsiebzig Euro in Verzug ist oder der Kunde Veranlassung zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Für die Dauer der Sperrung bleibt der Kunde zur Zahlung vereinbarter Entgelte verpflichtet.
 - 11.3 Abweichend von Ziffer 11.2. gilt bei der Erbringung von Telefondienstleistungen die Regelung nach Kapitel B, Ziffer 4.
 - 11.4 Kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner übrigen Pflichten und Obliegenheiten in Verzug oder verletzt er diese schuldhaft, kann SWS Ersatz für den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen.
 - 11.5 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche von SWS wegen Verzuges oder Pflichtverletzungen des Kunden bleibt unberührt.
 - 11.6 Der Kunde haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die sich aus einem schuldhaften Verstoß gegen Ziffer 10 ergeben. Dies gilt insbesondere bei Beschädigung oder Zerstörung von Endeinrichtungen (z. B. Kabel-Modem, NTBA, Splitter) sowie bei Verlust des NTBA oder Kabel-Modems. Der Kunde wird SWS in diesem Fall die Reparatur bzw. den Wiederbeschaffungspreis der Einrichtung erstatten.

12. Haftung

12.1 Für Personenschäden haftet SWS unbeschränkt.

12.2 Haftung für Vermögensschäden bei Telekommunikationsdiensten: Soweit eine Verpflichtung von SWS als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadensverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz besteht.

12.3 SWS haftet für Sach- und solche Vermögensschäden, die nicht in Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten erfolgen, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Sie haftet darüber hinaus für die vorgenannten Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer von SWS zugesicherten Eigenschaft oder einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der SWS beruht. Soweit SWS fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 12.500 Euro.

12.4 Im Übrigen ist die Haftung von SWS ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

12.5 In keinem Fall haftet SWS für Schäden, die sich aus dem Wegfall von Genehmigungen oder dem Ausfall von Einrichtungen anderer Anbieter ergeben. Die Haftung von SWS ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe des Kunden entstanden sind.

12.6 Kein Vertragspartner kann haftbar gemacht werden für die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen, wenn die Nichterfüllung auf Ereignisse zurück zu führen ist, die außerhalb des Einflussbereiches der Vertragspartner liegen. Dies gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt.

12.7 SWS haftet mangels eigener Verantwortung nicht für die Gesetzmäßigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Zuverlässigkeit von fremden Inhalten, zu denen SWS lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

12.8 Die Haftung für Schäden durch Datenverluste oder Hardwarestörungen beim Kunden, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden, ist mangels Verantwortlichkeit von SWS ausgeschlossen. Ebenfalls haftet SWS nicht für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere nicht vollständig entfernte Treibersoftware entstehen können.

13. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 13.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses bzw. Zugangs.
- 13.2 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit sich nicht aus dem Auftragsformular, der Leistungsbeschreibung oder aus einer anderen Vereinbarung eine Mindestvertragslaufzeit ergibt.
- 13.3 Verträge ohne Mindestlaufzeit können von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Fällt das Monatsende auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, gilt der letzte Werktag des Monats als Kündigungstermin.
- 13.4 Ist eine Mindestvertragslaufzeit von 12 oder 24 Monaten vereinbart, verlängert sich der Vertrag jeweils um die im Auftragsformular, der Leistungsbeschreibung oder einer anderen Vereinbarung genannte Laufzeit, maximal um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit oder zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraumes gekündigt wird. Verträge mit einer Mindestvertragslaufzeit von 6 Monaten verlängern sich um jeweils einen Monat, wenn nicht 2 Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 13.5 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für SWS insbesondere vor, wenn der Kunde
- a) die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt oder bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt,
 - b) die Erfüllung des Vertrages, insbesondere seine Zahlungen, in unberechtigter Weise ernsthaft und endgültig eingestellt,
 - c) grob vertragswidrig handelt, insbesondere bei Manipulation an den technischen Einrichtungen der SWS,
 - d) gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, so dass eine Fortführung des Vertrages für SWS unzumutbar ist.
- Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 13.6 SWS wird den Kunden in den Fällen der Ziffern 13.5 vor Ausspruch der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund mahnen und ihn dabei auf die Folgen bei Nichtabhilfe hinweisen. SWS kann hierauf nur verzichten, wenn aufgrund besonderer Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Mahnung unzumutbar ist.
- 13.7 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis aus Gründen, die nicht von SWS zu vertreten sind, bevor der Anschluss bereitgestellt ist oder kündigt SWS den Vertrag aus einem vom Kunden veranlassten wichtigen Grund vor betriebsfähiger Bereitstellung des Anschlusses, so ist SWS berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale i. H. v. 10 % des vereinbarten Entgeltes für die einmalige Einrichtung des Anschlusses zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass SWS kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der SWS bleiben unberührt.
- 13.8 Eine Kündigung muss in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail erfolgen)

14. Datenschutz

- 14.1 Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten des Kunden sind das TKG und ergänzend oder, soweit Telekommunikationsdienstleistungen nicht betroffen sind, das "Bundesdatenschutzgesetz" (BDSG) oder bei Telemediendiensten das TMG. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten des Kunden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt. Im Regelfall gelten folgende Grundsätze für die Datenverarbeitung bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in Abhängigkeit von der jeweils konkret vereinbarten Leistung.
- 14.2 Die Bestandsdaten des Kunden werden von SWS erhoben und verarbeitet, soweit diese Daten für die Begründung, Änderung und inhaltliche Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses mit ihm erforderlich sind. Die Bestandsdaten werden spätestens mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht oder nach § 35 BDSG im Rahmen der handelsrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften für eine Datenverarbeitung gesperrt aufbewahrt.
- 14.3 Verkehrsdaten werden erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zum Herstellen und Aufrechterhalten der Telekommunikationsverbindung und das ordnungsgemäße Ermitteln der Entgelte sowie deren Nachweis (innerhalb der Speicherfrist) erforderlich ist. Nach Fristablauf ist SWS aus Datenschutzgründen verpflichtet, die der Rechnung zugrunde liegenden Verkehrsdaten zu löschen, falls der Kunde nicht fristgerecht Einwendungen erhoben hat.
- 14.4 Alle in Rechnung gestellten Entgelte dürfen gemäß § 97 Abs. 1 Satz 3 TKG auch durch ein beauftragtes Inkassounternehmen eingezogen werden.
- 14.5 Zur Erhebung der Einwendungen und der Frist vgl. Ziffer 6.1.
- 14.6 Soweit der Kunde seine konkrete Einwilligung erteilt, darf SWS die Bestandsdaten des Kunden verarbeiten und nutzen, soweit dies für Zwecke der Beratung des Kunden, der Werbung, der Marktforschung und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich ist. Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.

SWS wird ihre Mitarbeiter in der erforderlichen Form auf die Einhaltung des datenschutzrechtlichen Datengeheimnisses und vertraglich vereinbarter Verschwiegenheitspflichten verpflichtet. Der Kunde wird hiermit davon unterrichtet, dass SWS seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet. Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung kann der Kunde bei SWS erfragen.

- 15. Umzug - ohne Anbieterwechsel
- 15.1 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gilt bei einem Wechsel des Wohnsitzes Folgendes:
- 15.2 SWS wird bei einem Wechsel des Wohnsitzes die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte erbringen, soweit SWS diese Leistung (so wie bislang technisch und kaufmännisch vereinbart) dort anbietet. SWS kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, das jedoch nicht höher sein darf als das für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehene Entgelt. Dieses Entgelt ist in der Preisliste bestimmt.
- 15.3 Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht so wie bislang technisch und kaufmännisch vereinbart angeboten, gibt es aber ein technisch und wirtschaftlich ausreichend vergleichbares Produkt (z.B. andere noch angemessen vergleichbare Bandbreite zu entsprechend geändertem Preis), dann kann SWS gegenüber dem Kunden nach § 315 BGB („billiges Ermessen“) dieses geänderte Vertragsprodukt bestimmen. Es ist das am besten geeignete Produkt zu wählen. Dieses Vertragsprodukt wird somit der neue Leistungs- und Vertragsgegenstand am neuen Wohnsitz des Kunden. Da dieses vertraglich vereinbarte Produkt am neuen Wohnsitz verfügbar ist, kommt dem Kunden kein allgemeines Kündigungsrecht zu. Kann der Kunde aber begründet darlegen, dass ihm aus besonderen Gründen der Wechsel zu diesem neuen Produkt unzumutbar ist, z.B. weil er aus gewichtigen Gründen auf die bislang vereinbarte vertragliche Bandbreite angewiesen ist, so wird die Änderung nicht wirksam und der Kunde ist zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt (vgl. § 46 Abs. 8 S. 3 TKG). SWS wird den Kunden bei der Änderungsanzeige auf die vorgenannte Frist und das vorstehend beschriebene Kündigungsrecht und dessen Voraussetzungen hinweisen. Durch eine berechtigte Kündigung wird der Vertrag beendet, ohne dass einer Partei wegen der Vorzeitigkeit der Vertragsbeendigung weitere Rechte, wie insbesondere Schadensersatz, zustehen.
- 15.4 Wird die (vereinbarte) Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, so ist der Verbraucher zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt (§ 46 Abs. 8 S. 3 TKG). Durch eine berechtigte Kündigung (ein Nachweis ist erforderlich, z.B. Einwohnermeldeamt, Mietvertrag etc.) wird der Vertrag beendet, ohne dass einer Partei wegen der Vorzeitigkeit der Vertragsbeendigung weitere Rechte, wie insbesondere Schadensersatz, zustehen.
- 15.5 Hinweis: In jedem Fall ist SWS nach § 46 Abs. 8 S. 4 TKG verpflichtet, den Anbieter des öffentlichen Telekommunikationsnetzes (bei Schaltung einer sog. Teilnehmeranschlussleitung (TAL) die Telekom Deutschland GmbH) über den Auszug des Verbrauchers unverzüglich zu informieren, wenn SWS Kenntnis vom Umzug des Verbrauchers (Kunden) erlangt hat.

16. Rufnummernportierung

16.1 Der Kunde hat gem. § 46 Abs. 3 und 4 TKG das Recht, die ihm zugeteilte(n) Rufnummer(n), unabhängig von dem Unternehmen, das den Telefondienst erbringt, bei einem Anbieterwechsel wie folgt beizubehalten

1. im Fall geografisch gebundener Rufnummern („Festnetznummern“) an einem bestimmten Standort und

2. im Fall nicht geografisch gebundener Rufnummern („Mobilfunkrufnummern“) an jedem Standort.

16.2 Dies gilt nur innerhalb der Nummernräume oder Nummernteilräume, die für einen Telefondienst festgelegt wurden. Insbesondere ist die Übertragung von Rufnummern für Telefondienste an festen Standorten zu solchen ohne festen Standort und umgekehrt unzulässig.

Die technische Aktivierung der Rufnummer hat in jedem Fall innerhalb eines Kalendertages zu erfolgen.

17. Anbieterwechsel

17.1. Der sog. Anbieterwechsel ist insbesondere in § 46 TKG geregelt. Ein solcher Wechsel liegt vor, wenn das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer (Kunde) und dem bisherigen Telekommunikationsanbieter („abgebender Anbieter“) beendet ist und auf Wunsch des Kunden die Rufnummer (vgl. zur Portierung oben) und/oder der Anschluss (im Festnetz am gleichen Standort) im Netz des neuen Telekommunikationsanbieters (aufnehmender Anbieter) erreichbar gemacht werden (nachfolgend „Anbieterwechsel“). Der Anbieterwechsel kommt folglich insbesondere für Verträge über den Teilnehmeranschluss mit den Telefondienstleistungen sowie dem über den Teilnehmeranschluss erbrachten Internetzugang in Betracht.

17.2 SWS ist gesetzlich verpflichtet, einen solchen Anbieterwechsel nach den Regelungen des § 46 TKG durchzuführen. Die Durchführung kann je nach den vorhandenen technischen Bedingungen die Mitwirkung des Kunden (z.B. „Schaltungstermin vor Ort“) erfordern. Der Kunde hat die Mitwirkungspflicht, vereinbarte Maßnahmen zum vereinbarten Termin durchzuführen (z.B. Anwesenheit mit ständiger Erreichbarkeit im vereinbarten Zeitfenster vor Ort). Sollte der technische Dienstleister, der die Schaltung durchführt, angeben, dass er den Kunden zum vereinbarten Termin nicht erreicht hat, wird SWS annehmen und nach den Angaben des Dienstleisters zu beweisen versuchen, dass der Kunde die Nichtdurchführung des Anbieterwechsels zu vertreten hat und damit weiterhin das (volle) vertraglich vereinbarte Entgelt für den Teilnehmeranschluss für den weiteren Leistungszeitraum geltend machen (§ 46 Abs. 2 S. 2 TKG). Die Beweislast hierfür verbleibt bei SWS. Der Kunde wird gebeten, SWS auf Nachfrage über die Gründe der Nichtschaltung zu informieren und entsprechende Nachweise zu erbringen.

17.3 Dem Teilnehmer können nur die Kosten in Rechnung gestellt werden, die einmalig beim Wechsel entstehen. Dieses Entgelt ist, basierend auf den Kosten für den Fall, dass der Kunde von SWS weg wechselt, in der Preisliste bestimmt. Im Falle der Aufnahme des Kunden werden hierfür keine Kosten bzw. Entgelte erhoben

17.4 Die Bestimmungen zum Anbieterwechsel können hinsichtlich der Leistungen von SWS unter zwei Situationen bedeutsam werden.

Der Kunde hat einen Anschluss bei einem anderen Telekommunikationsanbieter (abgebender Anbieter) und wechselt zu SWS als aufnehmenden Anbieter.

Der Kunde hat seinen Anschluss bei SWS (abgebender Anbieter) und will nach Beendigung dieses Vertrages zu einem neuen Anbieter (aufnehmender Anbieter) wechseln.

17.5 SWS als abgebender Anbieter:

a) SWS stellt bei einem Anbieterwechsel als abgebender Anbieter (gemeinsam mit dem aufnehmenden Anbieter) sicher, dass die Leistung gegenüber dem Teilnehmer (Kunden) nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Teilnehmer (Kunde) verlangt dieses. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Teilnehmers nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen werden. Nach § 46 Abs. 1 S. 3 TKG gilt ab dem 01.08.2016 (Inkrafttreten dieser Bestimmung): Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 dieses Absatzes entsprechend. In Umsetzung dieser Verpflichtung wird SWS den Anbieterwechsel rückgängig machen und diesen erst dann wieder durchführen, wenn die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Teilnehmer (Kunde) verlangt einen früheren Wechsel.

b) SWS hat (als abgebender Anbieter) ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung (Vertragsende) bis zum Ende der Leistungspflicht nach dem vorstehenden Absatz 1 Satz 1 (Leistung bis zum unterbrechungsfreien Anbieterwechsel) gegenüber dem Teilnehmer einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 Prozent reduzieren; es sei denn, das abgebende Unternehmen weist nach, dass der Teilnehmer das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Das abgebende Unternehmen hat gegenüber dem Teilnehmer eine taggenaue Abrechnung vorzunehmen. Hinweis: Der Anspruch des aufnehmenden Unternehmens auf Entgeltzahlung gegenüber dem Teilnehmer (Kunden) entsteht nach § 46 Abs. 2 S. 4 TKG nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels.

c) Hinweis zu den Anschlussentgelten: Soweit der Kunde eine Flatrate vereinbart hat, sind bei dieser das Anschlussentgelt und das Verbindungsentgelt gesondert ausgewiesen. Als Anschlussentgelt zählen deshalb nicht die Verbindungsentgelte.

17.6 SWS als aufnehmender Anbieter:

a) SWS stellt bei einem Anbieterwechsel als aufnehmender Anbieter (gemeinsam mit dem abgebenden Anbieter) sicher, dass die Leistung gegenüber dem Teilnehmer (Kunden) nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Teilnehmer (Kunde) verlangt dieses. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Teilnehmers nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen werden. Nach § 46 Abs. 1 S. 3 TKG gilt ab dem 01.08.2016 (Inkrafttreten dieser Bestimmung): Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1

dieses Absatzes entsprechend. In Umsetzung dieser Verpflichtung wird SWS den Anbieterwechsel rückgängig machen und diesen erst dann wieder durchführen, wenn die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Teilnehmer (Kunde) verlangt einen früheren Wechsel.

b) Der Anspruch von SWS (als aufnehmender Anbieter) gegenüber dem Teilnehmer entsteht nach § 46 Abs. 2 S. 4 TKG nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels. Hinweis: Der abgebende Anbieter hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung (Vertragsende) bis zum Ende der Leistungspflicht nach dem vorstehenden Absatz 1 Satz 1 (Leistung bis zum unterbrechungsfreien Anbieterwechsel) gegenüber dem Teilnehmer einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 Prozent reduzieren; es sei denn, das abgebende Unternehmen weist nach, dass der Teilnehmer das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Der abgebende Anbieter hat gegenüber dem Teilnehmer eine taggenaue Abrechnung vorzunehmen.

18. Information zur Verbraucherstreitbeilegung gemäß § 36 Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz

18.1 Zur Beilegung eines Streits mit SWS über die in § 47a TKG genannten Fälle kann der Kunde bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die Teilnahme ist für SWS freiwillig.

Die Verbraucherschlichtungsstelle ist zuständig für Streitigkeiten darüber, ob SWS eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder der öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienste bezieht und mit folgenden Regelungen zusammenhängt:

1. §§ 43a, 43b, 45-46 TKG oder den auf Grund dieser Regelungen erlassenen Rechtsverordnungen und § 84 TKG oder
2. der EU-Verordnung Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union.

Die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle lauten:

Bundesnetzagentur

Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation

Referat 216

Postfach 8001

53105 Bonn

E-Mail: schlichtungsstelle-tk@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de

18.2 Im Übrigen nimmt SWS nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle teil.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.
- 19.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.3 Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Einhaltung der Schriftform ist die Form der E-Mail nicht ausreichend.
- 19.4 Die Vertragsparteien können ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nach vorheriger schriftlicher Zustimmung auf Dritte übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- 19.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schwedt/Oder, wenn der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 19.6 Möchte der Kunde ein außergerichtliches Streitbelegungsverfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen einleiten, kann er hierzu einen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn, richten.

Die aktuellen Kontaktdaten sind im Impressum der WEB-Portale ersichtlich bzw. können telefonisch über der Servicrufnummer 449 449 erfragt werden.

B. Besondere Bestimmungen für Verträge über den Teilnehmeranschluss zu Telefondiensten

Für Verträge über Teilnehmeranschlüsse auf Basis von „klassischen“ Anschlüssen an das Telefonnetz (Teilnehmeranschlussleitung (TAL)) und Telefondienste gelten zusätzlich und vorrangig zu den vorstehenden allgemeinen Bedingungen folgende besondere Bestimmungen. Diese gelten somit insbesondere auch für die Telefonieleistungen auf Basis von Analog-, ISDN- VoIP und DSL-Produkten.

1. Grundstücksnutzung

- 1.1 SWS kann den Abschluss des Vertrages davon abhängig machen, dass der Kunde SWS eine Einverständniserklärung vorlegt, die von dem Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unterzeichnet worden ist, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung von SWS betroffen wird (Grundstückseigentümergeklärung).
- 1.2 In diesem Fall wird der Kunde im Falle eines Wechsels des dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrages eine entsprechende Grundstückseigentümergeklärung des neuen dinglich Berechtigten unverzüglich beibringen oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass die von ihm gegenüber SWS abgegebene Grundstückseigentümergeklärung auch den neuen dinglich Berechtigten rechtlich bindet.
- 1.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der dinglich Berechtigte seine Erklärung jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen kündigen kann und derzeit rechtlich ungeklärt ist, ob diese gesetzliche Kündigungsfrist vertraglich verlängert werden kann. Der Kunde ist sich bewusst, dass sich das Kündigungsrecht störend auf das Vertragsverhältnis zwischen ihm und der SWS auswirken kann und dass SWS keinen Einfluss auf die Kündigung des dinglich Berechtigten nehmen kann.
- 1.4 Der Kunde wird daher SWS unverzüglich informieren, wenn nach seinem Wissen Grund zur Annahme besteht, dass der Grundstückseigentümer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen will. Der Kunde wird sich in diesem Fall im Rahmen des Zumutbaren bemühen, auf eine einvernehmliche Lösung mit dem dinglich Berechtigten hinzuwirken.

2. Teilnehmerrufnummer

- 2.1 Sofern der Kunde bei Vertragsschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens SWS zur Verfügung zu stellenden Anschluss verfügt oder eine bestehende Rufnummer nicht beibehalten will, teilt SWS dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu. Der Kunde kann bestehende Nummern gem. Kapitel A, Ziffer 16 und 17 in das Netz von SWS portieren lassen (vgl. insbesondere Ziffer 17.6).
- 2.2 SWS wird auf Wunsch des Kunden seine notwendigen Daten (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift) unentgeltlich an einen Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses zwecks Aufnahme in ein solches Telefonverzeichnis weiterleiten. Das Vorstehende gilt entsprechend, soweit der Kunde die Aufnahme seiner notwendigen Daten in ein Verzeichnis für Auskunftsdienste wünscht.

- 2.3 Der Kunde hat das Recht, seinen Eintrag in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste zu prüfen, berichtigen und wieder streichen zu lassen. Für eine unterlassene oder fehlerhafte Eintragung steht SWS nicht ein, wenn sie den Auftrag zutreffend und rechtzeitig an den Herausgeber des Verzeichnisses bzw. den Betreiber des Auskunftsdienstes weitergegeben hat.
3. Besondere Pflichten bei der Nutzung von Telefondiensten und Flatrates
- 3.1 Der Kunde darf bei der Nutzung von Leistungen, die ihm unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt wurden (z. B. im Rahmen einer Flatrate) oder die nach Erreichen einer bestimmten Entgeltsumme für einen bestimmten Zeitraum ohne Berechnung verwendet werden können:
- a) Dritten keine Telekommunikations- oder Telemediendienste anbieten, insbesondere die Leistungen nur zum Aufbau selbst gewählter Verbindungen nutzen. Ihm ist unter anderem nicht gestattet, von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten,
 - b) die Dienste nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs-, Rufumleitungs- oder Zusammenschaltungssystemen benutzen und die Anrufe nicht weitervermitteln, umleiten oder mit anderen Verbindungen zusammenschalten lassen,
 - c) die Dienste nicht zur dauerhaften Herstellung von Sprach- oder Datenverbindungen im Sinne einer Standleitung nutzen, bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält,
 - d) unter geografischen Zielrufnummern ("Ortsnetznummern") keine Dienste zu nutzen, die die gewerbsmäßige Weitervermittlung zu Anrufzielen außerhalb des deutschen Festnetzes (ohne Sonder-rufnummern) oder zu Mehrwertdiensten und/oder das Angebot von Chat-, Dating- oder Konferenzdiensten zum Gegenstand haben.
- 3.2 Der Kunde hat in eigener Verantwortung für die zumutbaren und angemessenen Sicherungsmaßnahmen zu sorgen, damit die Mobilfunkleistungen nicht missbräuchlich durch Dritte genutzt werden. SWS ist nicht verpflichtet, eine solche missbräuchliche Nutzung zu erkennen und zu unterbinden, wird aber unverbindlich versuchen, einen solchen Missbrauch, wenn er von SWS erkannt wird, zu verhindern.

4. Sperre

- 4.1 Abweichend und vorrangig von der allgemeinen Regelung nach Kap. A, Ziffer 11.2. gilt folgende Regelung:
- 4.2 Wegen Zahlungsverzugs darf SWS eine Sperre durchführen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist und SWS die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben nicht titulierten Forderungen, die der Teilnehmer form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne des § 45h Abs. 1 S. 1 TKG außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Die Bestimmungen der Sätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn SWS den Teilnehmer zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.
- 4.3 Auf Wunsch des Kunden wird SWS netzseitig die Nutzung und Abrechnung bestimmter Rufnummernbereiche (Premiumdienste, insbesondere 0900-Rufnummern) im Sinne des § 45d Abs. 3 TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Diese Sperrung erfolgt für den Kunden kostenlos. Sollte der Kunde eine Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche wünschen, so kann SWS für diese Freischaltung ein Entgelt erheben, deren Höhe der gültigen Preisliste entnommen werden kann.

5. Leistungsanpassung bei DSL-Produkten
 - 5.1 Bei Teilnehmeranschlüssen mit DSL-Produkten gilt folgendes Recht von SWS zur Leistungsanpassung nach billigem Ermessen (§ 313 BGB):
 - 5.2 Das DSL-Produkt und der Teilnehmeranschluss von SWS werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf der sog. „letzten Meile“ auf Basis der von SWS bei der Telekom Deutschland GmbH (TDG) angemieteten Teilnehmeranschlussleitung („TAL“) realisiert. Auch nach einer Voranfrage von SWS bei der TDG zur verfügbaren Bandbreite der TAL kann sich bei der ersten Leistungserbringung oder selbst danach aufgrund von technischen Gründen, auf die SWS keinen Einfluss hat, herausstellen, dass die Bandbreite der angemieteten und verfügbaren TAL nicht ausreicht, um die vertraglich vereinbarte Bandbreite (weiterhin) zu realisieren.
 - 5.3 Sollte aus den genannten technischen Gründen der Fall eintreten, dass die bislang vereinbarte Bandbreite nicht mehr bereitgestellt werden kann, dann kann SWS gegenüber dem Kunden nach § 315 BGB („billiges Ermessen“) ein geändertes Vertragsprodukt bestimmen, welches auf Basis der technisch verfügbaren Bandbreite der TAL dem korrespondierenden DSL-Produkt von SWS einschließlich dessen (entsprechend niedrigeren Preises) entspricht. Kann der Kunde begründet darlegen, dass ihm aus besonderen Gründen der Wechsel zu diesem neuen Produkt unzumutbar ist, so kann er den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Diese Kündigung ist innerhalb eines Monats auszuüben, nachdem SWS den Kunden auf die Leistungsänderung hingewiesen hat. Diese Frist beginnt erst, wenn SWS den Kunden gleichzeitig auf die vorgenannte Frist und das vorstehend beschriebene Kündigungsrecht hingewiesen hat. Durch eine berechtigte Kündigung wird der Vertrag beendet, ohne dass einer Partei wegen der Vorzeitigkeit der Vertragsbeendigung weitere Rechte, wie insbesondere Schadensersatz, zustehen.

C. Besondere Bestimmungen für Verträge über Online- und Internetdienstleistungen über eine Teilnehmeranschlussleitung oder einen Breitbandkabelanschluss

Für Verträge über Online- und Internetdienstleistungen gelten zusätzlich und vorrangig zu den vorstehenden allgemeinen Bedingungen (Kapitel A) folgende besondere Bestimmungen:

C I

1. Zusätzlicher Vertragsinhalt
 - 1.1 Während der Vertragszeit gewährt SWS dem Kunden über den Teilnehmeranschluss (vgl. Kapitel B) oder einen Breitbandkabelanschluss (vgl. Kapitel D) den Zugang zum Internet und bietet andere hiermit in Zusammenhang stehende Leistungen (z.B. Web-Spaces, E-Mail-Account usw.) an. Die Einzelheiten zu den Leistungen ergeben sich aus der vereinbarten Leistungs- oder Produktbeschreibung sowie nachfolgend Ziffer II (Web-Hosting) und Ziffer III (E-Mail).
 - 1.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass SWS beim Internet-Access nur den Zugang zum Internet vermittelt und keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet und auf die angebotenen Inhalte hat. Die Zugänglichkeit einzelner im Internet oder im SWS-Netz von Dritten bereitgestellter Dienste und Daten gehört ebenso wie die Funktionsfähigkeit der von Dritten betriebenen Telekommunikations-einrichtungen nicht zu den Leistungen von SWS. Verzögerungen, die sich aus der Überlastung im Internet ergeben, stehen nicht im Verantwortungsbereich von SWS.
 - 1.3 Der Kunde erhält bei volumenabhängiger Abrechnung die Möglichkeit, den monatlichen Stand der Online-Verbindungen im Internet auf den Internetseiten von SWS abzurufen. Die Anzeige dient der Orientierung. Der Abruf ist nur unter einer Seite mit gesicherter Datenverbindung möglich (https-Seite), die durch den Standard-Browser des Nutzers unterstützt werden muss. Der Kunde muss sich mit seinem Benutzernamen und seinem Passwort, die er von SWS erhält, anmelden.
 - 1.4 Voraussetzung für den Internetzugang über das Breitbandkabelnetz ist ein Breitbandkabelanschluss von SWS (Kapitel D). Voraussetzung für die Nutzung des DSL-Anschlusses ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, eine Teilnehmeranschlussleitung von SWS. Es gelten – soweit je nach Leistung anwendbar – die entsprechenden Regelungen dieser AGB zum Teilnehmeranschluss zu Telefoniediensten (Kapitel B) und Kabelanschlüssen (Kapitel D). Die Bereitstellung des Internetzuganges über das Breitbandkabelnetz und über die DSL-Technik erfolgt entsprechend der technischen Möglichkeiten von SWS.
 - 1.5 Die Schnittstelle des DSL-Anschlusses beim Kunden bildet der Splitter bzw. bei der SIP-Technologie die Teilnehmeranschlussdose (TAE), die Schnittstelle über das Breitbandkabelnetz beim Kunden bildet die Multimedia-Dose (MMD) von SWS. Das von SWS bereitgestellte Kabelmodem und der Splitter bleiben Eigentum von SWS und sind SWS nach der Beendigung des Vertrages zurückzugeben.

- 1.6 Die Installation der Endeinrichtungen des DSL-Anschlusses (Splitter und DSL-Modem) sind nicht Bestandteile der Leistung von SWS. Auf Wunsch des Kunden nimmt die SWS bzw. eine von der SWS zugelassene Fachfirma gegen gesonderte Vergütung die Installation der Endeinrichtungen an der ersten Anschalteinrichtung (TAE-Dose bzw. NTBA) des entsprechenden Anschlusses vor.
2. Preise und Zahlungsbedingungen
 - 2.1 Soweit laufende Entgelte durch die Festlegung eines bestimmten Nutzungsumfangs (z. B. Mbyte Transferleistung oder Speicherkapazität) bestimmt werden, ermäßigen sich die Entgelte nicht, wenn der Kunde den Nutzungsumfang nicht oder nicht vollständig in Anspruch nimmt. Überschreitet der Kunde den vereinbarten Nutzungsumfang, so berechnet SWS zum nächstfälligen Abrechnungstermin die zusätzlichen Entgelte gemäß den einbezogenen Preislisten.
 - 2.2 Neben den vereinbarten Entgelten fallen weitere Entgelte an, wenn Inhalte von SWS als Content-Provider oder anderen dritten Informationsanbietern in Anspruch genommen werden, bei denen vor ihrer Nutzung auf die zusätzliche Entgeltverpflichtung hingewiesen wird und der Kunde durch die Nutzung eine wirksame Entgeltpflicht begründet. Nur soweit SWS Angebote als ausdrücklich eigene Angebote ausweist, trägt SWS die inhaltliche Verantwortung und wird unmittelbarer Vertragspartner für diese Leistungen.
3. Änderungen des Leistungsangebotes
 - 3.1 SWS bietet Art und Umfang der Leistung auf der Grundlage des derzeitigen Standes des Internets und der technischen, rechtlichen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Nutzung des Internets an. SWS wird sich bemühen, dem Kunden bei der Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten im Internet auch diese, gegebenenfalls auf getrennter vertraglicher Grundlage, zur Verfügung zu stellen, ist jedoch rechtlich hierzu nicht verpflichtet.
 - 3.2 Ändern sich die technischen, rechtlichen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Nutzung des Internets und wird SWS dadurch die Zurverfügungstellung der vertragsgemäßen Leistungen wesentlich erschwert, kann sie angebotene Dienste nach billigem Ermessen ändern oder einstellen oder bislang vergütungsfrei zur Verfügung gestellte Dienste nur gegen weiteres Entgelt weiter anbieten. Dem Kunden stehen bei einer solchen Anpassung die Rechte aus § 315 Abs. 2 BGB zu.
 - 3.3 SWS ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu informieren, wenn wegen der vorgenannten Gründe die weitere Zurverfügungstellung von Teilen des Leistungsangebotes gefährdet ist.
 - 3.4 SWS ist bereit, den Vertrag jeweils zum Beginn eines Kalendermonats auf einen Leistungstarif mit höherem Leistungsumfang umzustellen (Tarifwechsel, insbesondere der Art des Zugangs, mehr Webspace, mehr Transfervolumen, zusätzliche E-Mail), wenn der Kunde dies bis zum 15. des Vormonats schriftlich bei SWS beantragt. Dies gilt nicht für einen Wechsel von einer Subdomain auf eine Second-Level-Domain, hier liegt die Dauer der Umstellung maßgeblich im Einflussbereich Dritter (DENIC e. V.).

4. Leistungsparameter und Verantwortungsbereich

- 4.1 Der Verantwortungsbereich von SWS umfasst nur den vereinbarten Anschluss mit der vereinbarten Bandbreite bis zum Übergabepunkt (Schnittstelle) zum Internet (vgl. Ziffer 1.). Diese Leistung wird mit den vereinbarten Leistungsparametern zur Verfügung gestellt. Sollten diese Leistungsparameter aus technischen Gründen nicht oder nicht mehr erreichbar sein, findet die Regelung nach Kapitel B, Ziffer 5 Anwendung (bei Kabelanschlüssen in entsprechender Anwendung).
- 4.2 Für die Datenübertragung im Internet und die dort verfügbare Bandbreite und Übertragungsqualität ist SWS nicht verantwortlich. Dem Kunden ist bekannt, dass die Qualität des Datenverkehrs im Internet von den technischen, rechtlichen und kommerziellen Rahmenbedingungen und weiteren Umständen, z. B. den Verhältnissen auf nachgelagerten Datenleitungen, abhängt, auf die SWS keinen Einfluss hat und für die sie keine Verantwortung trägt.
- 4.3 Die angegebenen Übertragungsgeschwindigkeiten beziehen sich auf den Verantwortungsbereich von SWS nach Ziffer 4.1. Diese stellen damit für das Herunterladen bzw. Senden die technisch höchstmögliche, jedoch keine garantierte Geschwindigkeit dar, welche beim Download von Inhalten aus dem Internet oder dem Upload in das Internet tatsächlich erreichbar ist, vgl. Ziffer 4.2.
- 4.4 Störungen der Qualität des Zugangs zum Internet und des Datenverkehrs im Internet aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die SWS nicht zu vertreten hat und die ihre Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, befreien SWS von der Leistungspflicht. Eine Minderung des Bereitstellungspreises wegen geringfügiger Nutzungsbeeinträchtigungen kommt nicht in Betracht.

5. Weitere Pflichten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- 5.1 die elektrische Energie, Erdung, geeignete Aufstellungsräume und eigene notwendige Einrichtungen für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen auf eigene Kosten bereitzustellen und für die Dauer des Vertrages funktionsfähig und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten,
- 5.2 den Anschluss vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren,
- 5.3 die notwendige technische Infrastruktur (z. B. Hardware, Software mit TCP/IP-Protokoll, Browser, Modem, Telekommunikation, internes Netzwerk) für die Nutzung der Dienste von SWS auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung für die Dauer des Vertrages in funktionsfähigem Zustand bereitzustellen, wobei der Betrieb, die Wartung und die Missbrauchsvorbeugung bezüglich dieser Systemausschließlich dem Kunden obliegt,
- 5.4 das Betreiben eines Servers mit einer offiziellen IP-Adresse über den Internetzugang zu unterlassen,

- 5.5 SWS alle für die Registrierung als Teilnehmer an den vertragsgemäßen Leistungen erforderlichen Angaben zu überlassen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass von ihm gewählte Adressenbezeichnungen (Domain, E-Mail-Adressen) frei sind und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen,
 - 5.6 eine Verlängerung der Leitungen zwischen Multimedia-Dose (MMD) und Kabelmodem sowie Kabelmodem und PC nur mit konfektionierten bzw. von SWS bereitgestellten oder installierten Kabeln sowie Kabelmodem durchzuführen,
 - 5.7 sicherzustellen, dass durch von ihm in das Internet eingespeiste oder von ihm abgerufene oder sonst empfangene Daten nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Jugendschutz, die Persönlichkeitsrechte Dritter und die Verletzung von Schutzrechten, insbesondere Urheberrechten Dritter, verstoßen wird, SWS kann und wird keine generelle Überprüfung vornehmen,
 - 5.8 die Einspeisung von Daten mit sittenwidrigem Inhalt zu unterlassen. Als sittenwidrig gelten insbesondere solche Inhalte, die pornographisch oder für Minderjährige ungeeignet, politisch extremistisch, vorsätzlich beleidigend oder belästigend sind,
 - 5.9 eine übermäßige Belastung der Netze durch gezielte, ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten zu unterlassen,
 - 5.10 sicherzustellen, dass seine auf dem Server von SWS eingesetzten Skripts und Programme nicht mit Fehlern behaftet sind, die geeignet sind, die Leistungserbringung durch SWS zu stören, insbesondere keine schädlichen Komponenten wie Viren und trojanische Pferde enthalten,
 - 5.11 ein für das Internet bestimmtes Informationsangebot eigenverantwortlich und ordnungsgemäß zu programmieren und einzurichten, soweit SWS hierzu nicht ausdrücklich Beratungs- und/oder Programmierverpflichtungen übernommen hat,
 - 5.12 bei Nutzung von Diensten, die über ein kundeneigenes Login (Benutzername und Passwort) erreichbar sind, sein Login vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch seines Logins, auch durch Mitarbeiter und Angehörige, zu verhindern. Der Kunde ist zu einer unverzüglichen Änderung seines Logins verpflichtet, wenn für ihn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Login erlangt haben. Sofern SWS durch eine unberechtigte, vom Kunden zu vertretende Nutzung des Logins ein Schaden entsteht, ist der Kunde zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
6. Urheberrecht und Datenschutz
- 6.1 Für den Fall, dass der Kunde Inhalte in das Internet einspeist oder im Rahmen von E-Mails versendet, an denen ihm Urheberrechte oder Nutzungsrechte zustehen, ist SWS für die Dauer des Vertrages zu Vervielfältigungshandlungen berechtigt, die durchgeführt werden müssen, um die vertraglich geschuldeten Leistungen, wie z. B. Datentransport, zu erbringen. Dies gilt auch für Inhalte, die der Kunde auf die Server von SWS übermittelt.

- 6.2 SWS weist den Kunden darauf hin, dass Daten, zu denen der Kunde im Rahmen der von SWS verschafften Nutzungsmöglichkeit im Internet Zugang erlangt, urheberrechtlich geschützt sein können. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Kunde durch Kopieren, Bearbeiten und/oder Weiterverbreiten dieser Daten gegenüber dem Rechtsinhaber schadensersatzpflichtig und strafbar machen kann. Es obliegt dem Kunden, sich jeweils darüber zu vergewissern, ob fremde Daten rechtmäßig verwendet werden können. SWS haftet auch nicht für rechtswidrige fremde Inhalte des Internets, zu denen sie mit ihrer Leistung lediglich den Zugang verschafft hat. Sollte SWS von Dritten wegen Rechtsverletzungen des Kunden in Anspruch genommen werden, so hat der Kunde SWS von solchen Ansprüchen freizustellen.
- 6.3 Der Kunde steht dafür ein, dass die von ihm im Rahmen dieses Vertrages in das Netz eingebrachten Daten keine Rechte Dritter verletzen. Sollte SWS von Dritten wegen Urheberrechtsverletzungen des Kunden in Anspruch genommen werden, so hat der Kunde SWS von solchen Ansprüchen freizustellen.
- 6.4 SWS weist den Kunden darauf hin, dass unverschlüsselt im Internet preisgegebene Daten, auch wenn dies per E-Mail erfolgt, zurzeit von Dritten mitgelesen werden können. SWS hat technisch hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, die von ihm in das Internet eingebrachten Daten durch Verschlüsselung oder in sonstiger Weise gegen Missbrauch zu schützen. SWS ist gegenüber dem Kunden nicht verpflichtet, technische oder rechtliche Maßnahmen zum Schutz dieser Daten zu treffen.
- 6.5 SWS hält die Regeln des Datenschutzes ein und steht dafür ein, dass alle Personen, die mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, diese Vorschriften ebenfalls beachten. SWS weist den Kunden darauf hin, dass es aufgrund der Struktur des Internets möglich ist, dass die Regeln des Datenschutzes von anderen dritten Personen oder Institutionen nicht beachtet werden. Dies liegt nicht im Verantwortungsbereich von SWS. Ebenso ist es möglich, dass eine Nachricht, die auf grund ihrer Adressierung an einem Empfänger in der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist, über das Ausland zugestellt wird.

CII Zusätzliche Bedingungen für Web-Hosting (Bereithalten von Homepages)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Ergänzend und vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SWS für Online- und Internetdienstleistungen gelten für die Inanspruchnahme von Diensten von SWS im Zusammenhang mit Web-Hosting nachstehende zusätzliche Nutzungsbedingungen.

2. Vertragsinhalt

- 2.1 SWS stellt dem Kunden gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung „Webspace“ auf einem Internetserver zur Verfügung, damit der Kunde Informationen im Internet mittels http (Hyper Text Transfer Protocol) veröffentlichen kann. Auf diese Weise kann der Kunde z. B. eine eigene Homepage gestalten und im Internet einstellen. Ausschließlich der Kunde ist für diese Inhalte verantwortlich und hat die hierfür geltenden Gesetze und Regeln einschließlich der Datenschutzregeln zu beachten. Die Anbindung (Internet-Connectivity) erfolgt durch SWS an das SWS-Internet-Backbone. SWS ist berechtigt, den Speicherplatz durch interne Partitionierung entsprechender Systeme zur Verfügung zu stellen (virtueller Webserver), sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die gespeicherten Inhalte gelöscht.
- 2.2 Die Dienstleistung von SWS beschränkt sich auf den technischen Betrieb des Webservers sowie dessen Anbindung an die Internet-schnittstelle von SWS. Dieses Netz ist mittel- und unmittelbar mit den üblichen Netzen des Internets zusammengeschaltet und nimmt an den üblichen Peerings teil. Die Erreichbarkeit der Webseite aus anderen nicht von SWS betriebenen Netzen ist von der Leistung Dritter abhängig, auf die SWS keinen Einfluss hat. Für die Erreichbarkeit der Seite aus den von diesen Dritten betriebenen Netzen kann deshalb keine Gewähr übernommen werden.
- 2.3 SWS stellt Speicherkapazitäten entsprechend dem vom Kunden gewählten Nutzungspaket zur Verfügung. Im Falle eines Überschreitens der vereinbarten Speicherkapazität wird der Kunde von SWS entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen MB-Leistung für den jeweiligen Monat zum nächstfälligen Abrechnungstermin höher belastet. SWS wird den Kunden hierüber informieren. Aus der zeitweisen Bereitstellung höherer Kapazitäten folgt nicht die rechtliche Verpflichtung, solche auch in Zukunft bereit zu stellen.
- 2.4 Neue Inhalte werden durch den Kunden in Form von Dateien eingebracht. Diese werden vom Kunden mit dem im Internet üblichen File Transfer Protokoll (FTP) übertragen. Pro SWS Account wird ein FTP-Passwort als Zugriff eingerichtet. Für die Geheimhaltung des Passwortes hat der Kunde Sorge zu tragen. Der Upload per FTP wird vom Kunden eigenständig durchgeführt. Eine besondere Kontrolle oder Billigung der Inhalte durch SWS erfolgt nicht. Die Verantwortung für die Inhalte liegt nicht bei der SWS, sondern ausschließlich beim Kunden. Eingestellte Inhalte geben in keiner Weise die Auffassung oder Meinung von SWS wieder.
- 2.5 Die Übertragung der Inhalte kann aus dem gesamten Internet erfolgen. SWS übernimmt jedoch weder für die technische Durchführbarkeit noch für die Sicherheit bezüglich Geheimhaltung der übertragenen Daten die Verantwortung.
- 2.6 Dynamische Elemente wie CGI-Skripte, PHP, die Einbindung von Datenbanken oder ähnliche Anwendungen sind aus Sicherheitsgründen nur möglich, sofern diese mit SWS ausdrücklich vereinbart sind.

- 2.7 Werden SWS Inhalte des Kunden bekannt, die höchstwahrscheinlich Rechte Dritter verletzen oder auf andere Weise rechtswidrig sind, ist SWS berechtigt – nicht aber gegenüber dem Kunden verpflichtet – solche Inhalte zu sperren. SWS wird dem Kunden diese Sperre und den Grund mitteilen und ihm Gelegenheit zur Äußerung geben. Auf Basis der Erklärung des Kunden entscheidet SWS über die weitere Sperrung und wird diese aufrechterhalten, wenn es weiterhin höchstwahrscheinlich ist, dass es sich um rechtswidrige Inhalte handelt. SWS wird die Sperre, soweit dies ohne zusätzliche Bearbeitung der Inhalte möglich ist, auf den rechtswidrigen Inhalt beschränken.
- 2.8 SWS ist zur Sperre von Inhalten berechtigt, wenn SWS hierzu von Behörden (Staatsanwaltschaft, BNetzA usw.) und anderen staatlichen Institutionen (z. B. Gerichten) aufgefordert wird. Werden Sperraufforderungen durch andere Parteien (z. B. private Rechteinhaber) an SWS gestellt, ist SWS zur Sperre berechtigt, wenn die Sperraufforderung schlüssig begründet ist. SWS wird dem Kunden diese Sperre und den Grund mitteilen und ihm Gelegenheit zur Äußerung geben. Auf Basis der Erklärung des Kunden entscheidet SWS über die weitere Sperrung und wird diese aufrechterhalten, wenn es wahrscheinlich ist, dass es sich um rechtswidrige Inhalte handelt. SWS wird die Sperre, soweit dies ohne zusätzliche Bearbeitung der Inhalte möglich ist, auf den rechtswidrigen Inhalt beschränken.

3. Domain-Namen

- 3.1 SWS vermittelt kundeneigene Domain-Namen zweiter Ebene (Second Level) durch den Verein DENIC e. V. oder seinen rechtlichen Nachfolger, wenn dies einzelvertraglich vereinbart wurde. Für den Antrag gelten die Regeln von DENIC e.V. und SWS übernimmt lediglich die Vermittlung. Ein Anspruch auf die Vermittlung eines bestimmten Domain-Namens besteht nicht. Die Vergabe eines Domain-Namens ist für mindestens ein Jahr verpflichtend. SWS behält sich das Recht vor, Domain-Namen mit bedenklicher Aussage überhaupt nicht zu vermitteln.
- 3.2 SWS sorgt für die Bereitstellung der gewünschten Domain-Namen bei den zuständigen Institutionen (DENIC für DE-Domains), sofern nicht technische oder rechtliche Gründe dagegen sprechen. Dabei kann eine Bereitstellung bzw. Aktivierung nur gemäß den geltenden Richtlinien dieser Institutionen erfolgen. Die Domain-Namen sind prinzipiell in der Form <domain>.DE, wobei <domain> der vom Kunden wählbare Name ist.
- 3.3 In allen mit der Beanspruchung, Nutzung oder Registrierung eines Domain-Namens verbundenen namens- oder markenrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Kunden und Dritten, ist der Kunde für die Rechtmäßigkeit des von ihm genutzten Namens allein verantwortlich. Sollten Dritte entsprechende Ansprüche gegenüber SWS geltend machen, so wird der Kunde SWS von allen Ansprüchen des/der Dritten freustellen.
- 3.4 Aufgrund der Bearbeitungsdauer bei den NICs kann es vorkommen, dass eine beantragte Domain nicht mehr verfügbar ist, obwohl sie zum Zeitpunkt der Auftragsbearbeitung durch SWS verfügbar war. In diesem Fall ist SWS berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu erheben.

- 3.5 Änderungen der zu einer bereitgestellten Domain gehörenden Daten (z. B. Kontaktperson oder Adresse) gelten als Änderungsauftrag. Die Änderung eines Domain-Namens gilt als Neuauftrag zusammen mit dem Auftrag zum Löschen der bestehenden Bereitstellung.
- 3.6 Änderungen an bereitgestellten Domain-Namen innerhalb der Mindestlaufzeit berechtigen SWS, ein Bearbeitungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu erheben.
- 4. Weitere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden
Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:
 - 4.1 keine Inhalte, die illegal, pornographisch oder anders für Minderjährige ungeeignet oder anstößig sein können, zur Verfügung zu stellen oder zu verbreiten,
 - 4.2 innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt einer entsprechenden Nachricht diejenigen Inhalte aus dem Hosting-Bereich zu entfernen, von denen SWS dem Kunden mitgeteilt hat, dass sie Rechte Dritter (z. B. Patent, Urheberrecht, Warenzeichen oder Geschäftsgeheimnis) verletzen oder Personen beleidigen, verleumden oder in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzen oder gegen sonstiges geltendes Recht, insbesondere die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, verstoßen oder aufgrund der zugrunde liegenden politischen Aussage von SWS nicht akzeptiert werden können,
 - 4.3 anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.
- 5. Pflichtverletzungen des Kunden
 - 5.1 Verstößt der Kunde gegen die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Pflichten, ist SWS berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, nachdem dem Kunden, sofern SWS dies zumutbar ist, eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt wurde. Schadensersatzansprüche der SWS bleiben hiervon unberührt.
 - 5.2 Stellt SWS fest, dass der Kunde Inhalte eingespeist hat, die einen Verstoß gegen die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Pflichten oder Obliegenheiten begründen, hat SWS darüber hinaus das Recht, den Hosting-Bereich des Kunden auf dessen Kosten vorübergehend zu sperren. Der Kunde bleibt auch in diesem Fall zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet.
 - 5.3 Kommt der Kunde seiner Pflicht, Inhalte aus dem Hosting-Bereich innerhalb von 24 Stunden zu entfernen trotz Aufforderung von SWS nicht nach, so ist SWS zusätzlich zum Recht auf Sperre berechtigt, die Inhalte ohne weitere Ankündigung zu löschen. Der Kunde kann keine Schadensersatzansprüche wegen erfolgter Löschung geltend machen.
 - 5.4 Dies gilt nicht, wenn die Inhalte des Kunden offensichtlich nicht geeignet sind, SWS in die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, zivilrechtlicher Inanspruchnahme seitens Dritter oder öffentlich-rechtlicher Gewerbeversagung zu bringen. Ein Recht auf Löschung besteht

auch nicht, wenn der Kunde binnen 24 Stunden glaubhaft macht, dass er trotz aller Bemühungen technisch nicht in der Lage war, die Inhalte zu entfernen. In diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, geeignete Datenträger (z. B. Disketten) auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen und die Inhalte innerhalb einer Woche bei SWS abzuholen.

CIII Zusätzliche Bedingungen für E-Mail-Dienste

1. Geltungsbereich

- 1.1 Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SWS für Online- und Internetdienstleistungen gelten für die Nutzung des E-Mail-Dienstes von SWS nachstehende zusätzliche Nutzungsbedingungen.

2. Vertragsinhalt

- 2.1 Der Kunde kann E-Mails (elektronische Versendungsart von Individualmitteilungen und Daten) versenden und empfangen.
- 2.2 Die für den Kunden empfangenen E-Mails werden auf dem Server der SWS gespeichert. Ist der vereinbarte Speicherplatz erschöpft, kann SWS den Eingang weiterer E-Mails zurückweisen.
- 2.3 Der Kunde ist damit einverstanden, dass zum Schutz aller Nutzer sowie zum Schutz der Systeme von SWS alle E-Mails auf die Freiheit von Viren (einschließlich Würmern, Trojanischen Pferden u. ä.) mittels eines automatisierten Verfahrens oder im Einzelfall überprüft werden können. Ein Anspruch auf Prüfung oder eine Erfolgsgarantie für diese Dienstleistung können aufgrund der technischen Besonderheiten von Viren, wie insbesondere deren fortlaufender Änderung, nicht übernommen werden. SWS ist berechtigt, solche E-Mails unverzüglich zu löschen, die durch Virens Scanner als gefährlich eingestuft wurden. Der Kunde kann aus dieser Löschung keine Schadensersatzansprüche herleiten. Schadensersatzansprüche von SWS bleiben unberührt.
- 2.4 Der Kunde erkennt an, dass ausschließlich die Verfasser der E-Mails für den Inhalt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich sind.

3. Weitere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- 3.1 sein E-Mail-Postfach regelmäßig zu kontrollieren und empfangene E-Mails herunterzuladen oder zu löschen,
- 3.2 keine unaufgeforderten Massensendungen wie Junk-E-Mails und Spam-E-Mails zu verbreiten.

4. Pflichtverletzungen des Kunden

- 4.1 SWS ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde vorsätzlich gegen die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Pflichten verstößt oder eine Aufforderung der SWS, seinen Pflichten nachzukommen, fahrlässig nicht befolgt.

D. Besondere Bestimmungen für Verträge über Bereitstellung von Kabelanschlüssen

Für Verträge über Kabelanschlüsse gelten zusätzlich und vorrangig zu den vorstehenden allgemeinen Bedingungen die folgenden besonderen Bestimmungen.

1. Zusätzlicher Vertragsinhalt

- 1.1 Eine gewerbliche Nutzung des Kabelanschlusses durch den Kunden bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

2. Weitere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- 2.1 die elektrische Energie, Erdung, geeignete Aufstellungsräume und eigene notwendige Einrichtungen für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen auf eigene Kosten bereitzustellen und für die Dauer des Vertrages funktionsfähig und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten,
- 2.2 den Anschluss vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren,
- 2.3 die Anlage pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Zum Anschluss von Rundfunk- und Fernsehempfängern dürfen nur mindestens doppelt geschirmte Anschlusskabel verwendet werden,
- 2.4 die der SWS nach Abgabe einer Störungsmeldung zur Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen und zur Störungsbeseitigung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich bei der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen der SWS vorlag und der Anschlussnehmer dies hätte erkennen können oder die Störungen bzw. Schäden vom Anschlussnehmer schuldhaft verursacht wurden. Die Kosten werden dem Anschlussnehmer gesondert in Rechnung gestellt.

Die Entgelte richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

3. Bereitstellung des Übergabepunktes (ÜP)

- 3.1 Bei Neuanschlüssen zur Bereitstellung eines Übergabepunktes erhebt SWS einen Baukostenzuschuss in Abhängigkeit von der anteiligen Höhe der Erschließungs- bzw. Baukosten. Die Höhe des Baukostenzuschusses wird gesondert vereinbart.
- 3.2 Ist die Bereitstellung eines Übergabepunktes (ÜP) vereinbart, erfolgt die Errichtung, Wartung und Betreibung der Hausinstallation ab Übergabepunkt durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten; auf dessen Wunsch durch SWS über Aufwandsberechnung.
- 3.3 Kosten für Änderungen des Anschlusses oder der Hausinstallation sind vom Anschlussnehmer zu tragen und werden von SWS nach Aufwand berechnet.

4. Entgelte/Zahlungsbedingungen bei Kabelanschlüssen

- 4.1 Die vom Anschlussnehmer zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste für die vertraglich vereinbarte Leistung. SWS veröffentlicht, unabhängig von der jeweils gegenüber dem Anschlussinhaber gültigen Preisliste, ihre aktuell gültigen Preislisten zu den von SWS allgemein angebotenen Leistungen auf ihrer Internetseite www.stadtwerke-schwedt.de. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ist SWS berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 4.2 Der monatliche nutzungsunabhängige Bereitstellungspreis ist jeweils zum 20. eines Monats zur Zahlung fällig, die übrigen Entgelte nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung. Das einmalige Entgelt für die Anmeldung bzw. Aktivierung des Kabelanschlusses ist mit Beginn der Vertragslaufzeit fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung, jedoch nicht vor Beginn der vereinbarten Vertragslaufzeit.
- 4.3 Sind monatlich zu zahlende Entgelte nur für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, erfolgt eine taggenaue Abrechnung.
- 4.4 Nutzt der Anschlussnehmer einen Kabelanschluss im Zusammenhang mit einem Telefon- und/oder Internetangebot der SWS oder kostenpflichtige Zusatzangebote der SWS (z. B. fremdsprachige Fernseh-Programmpakete), erfolgt die Abrechnung des Entgeltes für den Kabelanschluss mit der monatlichen Rechnung der SWS für diese Angebote.
- 4.5 Die Rechnungsbeträge werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Einzugsverfahren vom Konto des Anschlussnehmers eingezogen. Der Anschlussnehmer wird SWS hierzu eine Einzugsermächtigung erteilen und während der gesamten Vertragslaufzeit für ausreichende Deckung des Kontos sorgen. Etwaige Änderungen der Bankverbindung oder der Anschrift teilt der Anschlussnehmer SWS umgehend mit und erteilt sodann eine neue Einzugsermächtigung.
- 4.6 Über die nutzungsunabhängigen monatlichen Bereitstellungspreise wird SWS keine monatliche Rechnung erstellen.
- 4.7 Sollte keine Einzugsermächtigung erteilt werden, wird der Anschlussnehmer die nutzungsunabhängigen monatlichen Entgelte bis spätestens zum 20. des jeweiligen Monats an SWS zahlen. Der Betrag muss dabei am 20. des jeweiligen Monats dem Konto von SWS gutgeschrieben sein.
- 4.8 Die Zahlungspflicht besteht unabhängig von der Verpflichtung zur Zahlung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgebühren („GEZ“) oder einer etwaigen Befreiung hiervon.

E. Besondere Bestimmungen für Verträge über Mobilfunkdienstleistungen

1. Leistungen und Verantwortlichkeit für Inhalte

1.1 SWS stellt dem Kunden einen Mobilfunkanschluss bereit. Über diesen Mobilfunkanschluss kann der Kunde mittels einer Mobilfunkendeinrichtung das von SWS bereitgestellte Mobilfunknetz nutzen, um Sprach- und Datenverbindungen herzustellen und entgegenzunehmen. Die Einzelheiten zur Leistung und Leistungsoptionen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

1.2 Der Kunde kann Mobilfunknetze anderer Anbieter zum sog. Roaming nutzen, wenn und soweit mit den jeweiligen Netzbetreibern entsprechende Vereinbarungen geschlossen sind.

1.3 Die Erbringung und die Qualität der Mobilfunkdienstleistungen im Empfangs- und Sendebereich des genutzten Mobilfunknetzes können zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten beeinträchtigt sein und zwar

- a) aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen,
- b) aus technischen Gründen, insbesondere durch funktechnische, atmosphärische oder geografische Umstände,
- c) aufgrund von Maßnahmen, die auch im Interesse des Kunden erfolgen, wie z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder
- d) in Fällen höherer Gewalt.

SWS wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Beeinträchtigungen baldmöglichst zu beseitigen bzw. auf deren baldmöglichste Beseitigung hinzuwirken.

1.4 SWS übernimmt keine Verantwortung für die über die Mobilfunkdienstleistungen zugänglichen fremden Inhalte, d. h. insbesondere nicht für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der mittels Datendiensten zugänglichen Informationen.

2. Entgeltanspruch und besondere Pflichten des Kunden bei der Nutzung von Mobilfunkdienstleistungen

2.1 Der Kunde ist verpflichtet:

a) die in Rechnung gestellten Entgelte fristgerecht zu zahlen, die durch seine Nutzung entstanden sind. Zu den Zahlungsbedingungen vgl. Ziffer 6.

b) auch diejenigen Entgelte zu zahlen, die durch eine Nutzung der Mobilfunkdienstleistungen durch Dritte entstanden sind. Der Zahlungsanspruch von SWS gegen den Kunden entfällt jedoch, soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme der Mobilfunkdienstleistungen durch Dritte nicht zugerechnet werden kann. Der Zahlungsanspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das berechnete Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

c) die bis zum Zugang seiner Mitteilung gemäß Ziffer 2.1 b angefallenen nutzungsabhängigen Entgelte zu zahlen, es sei denn er hat den Verlust oder das Abhandenkommen seiner SIM-Karte bzw. die missbräuchliche Nutzung nicht zu vertreten.

d) die ihm von SWS zur Verfügung gestellte PIN (Personal Identification Number) und PUK (Personal Unlocking Key) sowie sein persönliches Identifikationsgeheimnis geheimzuhalten und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, SWS unverzüglich mitzuteilen, wenn er seine SIM-Karte verliert oder diese auf sonstige Weise abhandenkommt. Der Kunde muss seine Mitteilung telefonisch unter Nutzung der veröffentlichten Sperr-Hotline unter Angabe des persönlichen Identifikationsgeheimnisses abgeben. Der Kunde bestätigt seine Mitteilung anschließend unverzüglich per Fax oder in sonstiger Weise schriftlich gegenüber der Kundenbetreuung von SWS.

2.3 Der Kunde darf die Mobilfunkdienstleistungen von SWS nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere

a) unter Verwendung der SIM-Karte keine Telekommunikations- oder Telemediendienste anbieten, insbesondere die Mobilfunkdienstleistungen nur zum Aufbau selbst gewählter Verbindungen nutzen. Ihm ist unter anderem nicht gestattet, mittels der SIM-Karte von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten oder die SIM-Karte in stationären Einrichtungen, gleich welcher Art, einzusetzen, es sei denn, die stationäre Einrichtung ist ein Produkt von SWS,

b) die SIM-Karte nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs-, Rufumleitungs- oder Zusammenschaltungssystemen benutzen und die Anrufe nicht weitervermitteln, umleiten oder mit anderen Verbindungen zusammenschalten lassen, es sei denn, die Vermittlung, Rufumleitung oder Zusammenschaltung erfolgt durch Endgeräte, die mit SIM-Karten von SWS betrieben werden,

c) die Mobilfunkdienstleistungen, die ihm unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt wurden (z. B. im Rahmen einer Flatrate) oder die nach Erreichen einer bestimmten Entgeltsumme für einen bestimmten Zeitraum ohne Berechnung verwendet werden können, nicht zur dauerhaften Herstellung von Sprach- oder Datenverbindungen nutzen, bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält. Die vorgenannten Leistungen ("Flatrate") dürfen zudem nicht für Dienste genutzt werden, welche unter geografischen Rufnummern ("Ortsnetzzurufnummern") die gewerbsmäßige Weitervermittlung zu Anrufzielen außerhalb des deutschen Festnetzes (ohne Sonderrufnummern) oder zu Mehrwertdiensten und/oder das Angebot von Chat-, Dating- oder Konferenzdiensten zum Gegenstand haben.

2.4 Der Kunde hat in eigener Verantwortung für die zumutbaren und angemessenen Sicherungsmaßnahmen zu sorgen, damit die Mobilfunkleistungen nicht missbräuchlich durch Dritte genutzt werden. SWS ist nicht verpflichtet, eine solche missbräuchliche Nutzung zu erkennen und zu unterbinden, wird aber unverbindlich versuchen, einen solchen Missbrauch, wenn er von der SWS erkannt wird, zu verhindern.

3. SIM-Karten und Eintrag in öffentliches Verzeichnis
 - 3.1 Die voraussichtliche Dauer bis zur Freischaltung der SIM-Karte beträgt 24 Stunden ab Eingabe der Nummer zur Freischaltung der SIM-Karte.
 - 3.2 Für die Inanspruchnahme der Mobilfunkdienstleistungen erhält der Kunde ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches und nicht unterlizensierbares Recht zur Nutzung der auf der SIM-Karte befindlichen Software für die Dauer der Vertragslaufzeit. Die Software darf nicht verändert oder dekompiert werden.
 - 3.3 Die SIM-Karte verbleibt im Eigentum von SWS. SWS kann die SIM-Karte aus wichtigem Grund, z. B. aufgrund notwendiger, technischer Softwareänderungen, gegen eine gleichwertige Ersatzkarte austauschen.
 - 3.4 Der Kunde kann - auf Wunsch - mit seiner Wohnanschrift oder Geschäftsadresse in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse eingetragen werden.
4. Rufnummern und Rufnummernmitnahme (Portierung)
 - 4.1 Der Kunde hat gem. § 46 Abs. 3 und 4 TKG das Recht, die ihm zugeteilte(n) Rufnummer(n) unabhängig von dem Unternehmen, das den Telefondienst erbringt bei einem Anbieterwechsel (vgl. hierzu insgesamt auch Ziffer 5) im Fall nicht geografisch gebundener Rufnummern („Mobilfunkrufnummern“) an jedem Standort beizubehalten.
 - 4.2 Dies gilt nur innerhalb der Nummernräume oder Nummernteilräume, die für einen Telefondienst festgelegt wurden. Insbesondere ist die Übertragung von Rufnummern für Telefondienste an festen Standorten zu solchen ohne festen Standort und umgekehrt unzulässig.
 - 4.3 Die technische Aktivierung der Rufnummer hat in jedem Fall innerhalb eines Kalendertages zu erfolgen.
 - 4.4 Zur Portierung in das von SWS genutzte Netz ist es erforderlich, dass der Kunde über SWS einen schriftlichen Portierungsantrag stellt und der andere Betreiber diesen Antrag ausführt. Die Ausführung liegt nicht in der Verantwortung von SWS. Für die Übermittlung des Portierungsauftrags und dessen Administrierung kann SWS ein Entgelt gemäß der Preisliste verlangen.
 - 4.5 Das Recht aus Ziffer 4.1 gilt darüber hinaus auch unabhängig von einem Anbieterwechsel, so dass der Kunde jederzeit die Übertragung der ihm zugeteilten Rufnummer verlangen kann. Der bestehende Vertrag zwischen dem Kunden und dem Anbieter bleiben hiervon unberührt. Hinweis: Verlangt der Kunde von SWS eine solche Portierung in ein anderes Netz, kann SWS hierfür das Portierungsentgelt verlangen, wie es laut Preisliste ausgewiesen und vereinbart ist. SWS wird dem Kunden auf Verlangen eine neue Rufnummer zuteilen. Verlangt der Kunde umgekehrt von seinem bisherigen Anbieter die Portierung in das von SWS genutzte Netz, kann der bisherige Anbieter von dem Kunden hierfür ein Entgelt verlangen.
 - 4.6 Ist SWS der aufnehmende Anbieter, gilt somit zusammengefasst Folgendes: Der Kunde kann auch schon vor Beendigung seines bestehenden Vertrages mit seinem bisherigen Anbieter („abgebender

Anbieter“) jederzeit die Übertragung der zugeteilten Rufnummer verlangen. SWS wird diese Rufnummer sodann unmittelbar für den Kunden realisieren. Der Kunde ist somit im von SWS genutzten Mobilfunknetz unter seiner bisherigen Rufnummer erreichbar. Der bestehende Vertrag zwischen Endnutzer und abgebendem Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste bleibt davon unberührt. Hieraufweist SWS den Kunden hiermit ausdrücklich hin.

- 4.7 Ist SWS der abgebende Anbieter, gilt: Der Kunde kann auch schon vor Beendigung seines bestehenden Vertrages mit SWS („abgebender Anbieter“) jederzeit die Übertragung der zugeteilten Rufnummer verlangen. Hierfür berechnet SWS als abgebende Anbieter die entstehenden Kosten gegenüber dem Endkunden. Diese Kosten sind als „Portierungsentgelt“ in der Preisliste ausgewiesen. Auf Verlangen wird SWS als abgebender Anbieter dem Endnutzer eine neue Rufnummer zuteilen. Der Kunde (Endnutzer) ist dann bis zum Ende des Vertrages durch die Dienste von SWS unter der neuen Rufnummer im Netz von SWS erreichbar.

5. Anbieterwechsel

- 5.1 Der sog. Anbieterwechsel ist insbesondere in § 46 TKG geregelt. Ein solcher Wechsel liegt vor, wenn das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer (Kunde) und dem bisherigen Telekommunikationsanbieter („abgebender Anbieter“) beendet ist und auf Wunsch des Kunden die Rufnummer (vgl. zur Portierung oben) und der Anschluss im Netz des neuen Telekommunikationsanbieters (aufnehmender Anbieter) erreichbar gemacht werden (nachfolgend „Anbieterwechsel“). SWS ist gesetzlich verpflichtet einen solchen Anbieterwechsel nach den Regelungen des § 46 TKG durchzuführen.

- 5.2 Dem Teilnehmer können nur die Kosten in Rechnung gestellt werden, die einmalig beim Wechsel entstehen. Dieses Entgelt ist basierend auf diesen Kosten für den Fall, dass der Kunde von SWS wegwechselt, in der Preisliste bestimmt. Im Falle der Aufnahme des Kunden werden hierfür keine Kosten bzw. Entgelte erhoben.

5.3 SWS als abgebender Anbieter:

a) SWS stellt bei einem Anbieterwechsel als abgebender Anbieter (gemeinsam mit dem aufnehmenden Anbieter) sicher, dass die Leistung gegenüber dem Teilnehmer (Kunden) nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Teilnehmer (Kunde) verlangt dieses. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Teilnehmers nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen werden. Nach § 46 Abs. 1 S. 3 TKG gilt ab dem 01.08.2016 (Inkrafttreten dieser Bestimmung): Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 dieses Absatzes entsprechend. In Umsetzung dieser Verpflichtung wird SWS den Anbieterwechsel rückgängig machen und diesen erst dann wieder durchführen, wenn die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Teilnehmer (Kunde) verlangt einen früheren Wechsel.

b) SWS hat (als abgebender Anbieter) ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung (Vertragsende) bis zum Ende der Leistungs-

pflicht nach dem vorstehenden Absatz 1 Satz 1 (Leistung bis zum unterbrechungsfreien Anbieterwechsel) gegenüber dem Teilnehmer einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 Prozent reduzieren; es sei denn, das abgebende Unternehmen weist nach, dass der Teilnehmer das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Das abgebende Unternehmen hat gegenüber dem Teilnehmer eine taggenaue Abrechnung vorzunehmen. Hinweis: Der Anspruch des aufnehmenden Unternehmens auf Entgeltzahlung gegenüber dem Teilnehmer (Kunden) entsteht nach § 46 Abs. 2 S. 4 TKG nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels. Hinweis zu den Bereitstellungspreisen: Soweit der Kunde eine Flatrate vereinbart hat, sind bei dieser das Anschlussentgelt und das Verbindungsentgelt gesondert ausgewiesen.

5.4 SWS als aufnehmender Anbieter:

a) SWS stellt bei einem Anbieterwechsel als aufnehmender Anbieter (gemeinsam mit dem abgebenden Anbieter) sicher, dass die Leistung gegenüber dem Teilnehmer (Kunden) nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Teilnehmer (Kunde) verlangt dieses. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Teilnehmers nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen werden. Nach § 46 Abs. 1 S. 3 TKG gilt ab dem 01.08.2016 (Inkrafttreten dieser Bestimmung): Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 dieses Absatzes entsprechend. In Umsetzung dieser Verpflichtung wird SWS den Anbieterwechsel rückgängig machen und diesen erst dann wieder durchführen, wenn die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Teilnehmer (Kunde) verlangt einen früheren Wechsel.

b) Der Anspruch von SWS (als aufnehmender Anbieter) gegenüber dem Teilnehmer entsteht nach § 46 Abs. 2 S. 4 TKG nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels. Hinweis: Der abgebende Anbieter hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung (Vertragsende) bis zum Ende der Leistungspflicht nach dem vorstehenden Absatz 1 Satz 1 (Leistung bis zum unterbrechungsfreien Anbieterwechsel) gegenüber dem Teilnehmer einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 Prozent reduzieren; es sei denn, das abgebende Unternehmen weist nach, dass der Teilnehmer das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Der abgebende Anbieter hat gegenüber dem Teilnehmer eine taggenaue Abrechnung vorzunehmen.

5.5 Umzug – ohne Anbieterwechsel

Ein Umzug innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst den Vertrag über die Mobilfunkleistung im Regelfall nicht. Ist die (vereinbarte) Leistung am neuen Wohnsitz nicht verfügbar, so ist der Verbraucher zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt (§ 46 Abs. 8 S. 3 TKG). Durch eine berechtigte Kündigung wird der Vertrag beendet, ohne dass einer Partei wegen der Vorzeitigkeit der Vertragsbeendigung weitere Rechte, wie insbesondere Schadensersatz, zustehen.

6. Zahlungsbedingungen

SWS stellt dem Kunden die Mobilfunkdienstleistungen grundsätzlich monatlich in Rechnung. Rechnungen können unberechnete Beträge aus den Vormonaten enthalten (insbesondere auch bei Roaming). Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält SWS sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen. Zu den Zahlungsbedingungen vgl. im Übrigen Kapitel A Ziffer 4.

7. Sperre

- 7.1 Wegen Zahlungsverzugs darf SWS eine Sperre durchführen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist und SWS die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Teilnehmer form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne des § 45h Abs. 1 S. 1 TKG außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Die Bestimmungen der Sätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn SWS den Teilnehmer zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.
- 7.2 SWS ist zudem berechtigt, die Erbringung der Mobilfunkdienstleistungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Voll- bzw. Teilsperre), wobei zunächst eine Teilsperre erfolgt, wenn
 - a) ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gemäß Kapitel A Ziffer 13.5 vorliegt,
 - b) es zu einer besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens kommt und auch die Höhe der Entgeltforderung von SWS in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung nicht erfüllen wird.
- 7.3 Im Fall der Ziffer 7.2 b ist eine Vollsperre des Netzzugangs frühestens nach Ablauf einer einwöchigen Sperre für abgehende Verbindungen möglich.
- 7.4 Dem Kunden wird die Sperre in der Regel schriftlich, fernmündlich, per SMS oder per E-Mail im Vorhinein angekündigt. Die Sperre wird, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen beschränkt.
- 7.5 Die Sperre wird aufgehoben, sobald der Grund für die Sperre wegfällt.
- 7.6 Für das berechtigte Sperren und Entsperren wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergibt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das Entgelt. Trotz einer Sperre bleibt der Kunde verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Bereitstellungspreise zu zahlen.

- 7.7 Auf Wunsch des Kunden wird SWS netzseitig die Nutzung und Abrechnung bestimmter Rufnummernbereiche (Premiumdienste, insbesondere 0190- und 0900-Rufnummern) im Sinne des § 45d Abs. 3 TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Diese Sperrung erfolgt für den Kunden kostenlos. Sollte der Kunde eine Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche wünschen, so kann SWS für diese Freischaltung ein Entgelt erheben, deren Höhe der gültigen Preisliste entnommen werden kann.

8. Sonstiges

Die jeweils gültige Preisliste liegt in den Geschäftsstellen der SWS zur Einsicht- und Mitnahme aus und ist abrufbar im Internet unter www.stadtwerke-schwedt.de.

F. Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen

Nutzt der Kunde die Dienste und ggf. zusätzlich Waren als Verbraucher und hat seinen Auftrag unter Nutzung von sog. Fernkommunikationsmitteln (z. B. Telefon, Telefax, E-Mail, Online-Web-Formular) übermittelt, gelten die folgenden Widerrufsrechte.

F I Widerrufsrecht bei Bezug von Dienstleistungen

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Schwedt GmbH

Heinersdorfer Damm 55-57 | 16303 Schwedt/Oder

Telefax: 03332 449-212 | E-Mail: vertrieb@stadtwerke-schwedt.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

F II Widerrufsrecht bei Bezug von Dienstleistungen und Waren (Hardware)

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei wiederkehrender Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Schwedt GmbH

Heinersdorfer Damm 55-57 | 16303 Schwedt/Oder

Telefax: 03332 449-212 | E-Mail: vertrieb@stadtwerke-schwedt.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

SDT | TELECOM

Eine Dienstleistung der
Stadtwerke Schwedt GmbH
Heinersdorfer Damm 55-57
16303 Schwedt/Oder

Mehr über unsere Produkte und Leistungen
erfahren Sie in Ihrem Kundenzentrum
im Centrum-Kaufhaus Schwedt.
Unsere Mitarbeiter beraten Sie gern.
Service-Telefon 03332 449-449
vertrieb@stadtwerke-schwedt.de
www.stadtwerke-schwedt.de

